



Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Referat 414 – BAföG
11055 Berlin

Per E-Mail: 414@bmbf.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-341
Fax: 030 590097-440

E-Mail:
Irene.Vorholz@Landkreistag.de

AZ: IV-422-00/1

Datum: 23.3.2022

Referentenentwurf eines 27. BAföG-Änderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie besten Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs eines 27. BAföG-Änderungsgesetzes mit Stand vom 3.3.2022 und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nach Einbeziehung der Landkreise nehmen wir wie folgt Stellung:

- Leistungsverbesserungen

Die geplanten Leistungsverbesserungen im BAföG und über die entsprechenden Verweisnormen auch im AFBG stellen grundsätzlich eine zeitgemäße Angleichung dar. Insbesondere die Anhebung der Bedarfssätze und des Kinderbetreuungszuschlags um 5 % und die Anhebung des Wohnzuschlags für auswärts wohnende Schüler und Studenten um gut 10 % tragen den Belangen der Auszubildenden Rechnung.

Wir regen eine kontinuierliche Überprüfung durch den Gesetzgeber an, um die sich weiter entwickelnde Lebensrealität zu berücksichtigen.

Mit Blick auf die Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen, vor allem zum SGB II, erwarten die Landkreise, die zugleich Träger der Jobcenter sind, dass es durch die Erhöhung von Freibeträgen und Bedarfen insbesondere beim Wohnzuschlag voraussichtlich zu weniger Mischfällen kommen wird. Dies ist aus Sicht der Verwaltung sowie aus Sicht der Auszubildenden zu begrüßen.

- Vermögensfreibetrag für Auszubildende

Sofern allerdings die Begründung des Gesetzentwurfs als Ziel anführt, „gezielt auch die Mittelschicht zu entlasten“, begegnet dies bei steuerfinanzierten Ausbildungsbeihilfen Bedenken. Insbesondere die Erhöhung des Freibetrags vom Vermögen des Auszubildenden von derzeit 8.200 € auf 45.000 €, § 29 Abs. 1 Nr. 1 BAföG-E, ist abzulehnen. Der Gesetzentwurf verweist in der Begründung lediglich auf die Anhebung der Altersgrenze sowie eine Angleichung mit

dem AFBG. Beides kann aber eine so erhebliche Steigerung, die zu neuen Ungerechtigkeiten gegenüber unteren Einkommensgruppen oder gegenüber jungen Menschen führt, nicht rechtfertigen.

Der Median der Vermögensverteilung in Deutschland liegt bei ca. 26.300 €. Das einkommensschwächste Zehntel der erwachsenen Bevölkerung verfügt über ein durchschnittliches Nettovermögen von rund 23.100 €; bei den Erwachsenen des nächsten Zehntels steigt das Vermögen auf rund 35.600 €. Es lässt sich weiten Teilen der Bevölkerung schwerlich vermitteln, dass mit ihren Steuern öffentliche Leistungen für Personen finanziert werden, die über ein Vermögen verfügen, das über dem Durchschnitt liegt.

Wir bitten darum, den Freibetrag deutlich zu senken oder zumindest eine Altersstaffelung vorzusehen.

- Anhebung der Altersgrenze

Mit Blick auf die Anhebung der Altersgrenze in § 10 Abs. 3 BAföG-E weisen wir darauf hin, dass Lebensälteren damit auch der Zugang für den Besuch der Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BAföG eröffnet wird. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine höherqualifizierte Ausbildung, sondern um weiterführende allgemeinbildende Schulen bzw. Berufsfachschulen. Im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 BAföG im Erwachsenenbereich werden die Möglichkeiten zur Erlangung des Hauptschulabschlusses, des mittleren Bildungsabschlusses bzw. der allgemeinen Hochschulreife eröffnet. Diese Ausbildungsstätten führen zu einem Bildungsabschluss, der den Zugang zu einer höherqualifizierten Ausbildung erst ermöglicht. Dies steht mit der Zielsetzung des Änderungsgesetzes nicht in Einklang.

Des Weiteren geben wir zu bedenken, dass keine Änderung des § 2 Abs. 1a BAföG vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass beim Besuch einer Ausbildungsstätte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG auch bei einer 44-jährigen Schülerin geprüft werden muss, ob sie von der Wohnung ihrer Eltern die entsprechende Schule erreichen kann. Dies bildet nicht die Lebensrealität ab.

- Digitale Antragstellung

Die Erleichterung der digitalen Antragstellung ist per se zu begrüßen. Digitalisierungsprozesse sind zweifellos zeitgemäß. Ob der Verzicht auf das Schriftformerfordernis in § 46 Abs. 1 BAföG-E (parallel in § 19 Abs. 1 AFBG-E) allerdings den Aufwand für die Verwaltung reduziert, ist fraglich. Nach den Erfahrungen der Landkreise ist der Aufwand, Unterschriften von Antragstellern nachzufordern, zwar da, aber handelbar. Problematisch ist vielmehr die Einholung von Unterlagen der leiblichen Eltern im Rahmen der elternabhängigen Förderung, wenn die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen. Auch würde die Erwartung fehlgehen, dass mit dem Verzicht auf das Schriftformerfordernis beim Antrag auch das Verwaltungsverfahren einfacher und digitaler würde. Dies ist nicht der Fall.

Zugleich hat uns eine Reihe von Bedenken erreicht: Beim Formblatt 1 kann auf das Schriftformerfordernis verzichtet werden, auch wenn sich daraus noch keine spürbare Vereinfachung ergibt. Das Formblatt 2 dagegen enthält eine Urkunde, die nur mit Unterschrift und Stempel der Schule Gültigkeit erlangt. Wegen des Urkundencharakters wird das Schriftformerfordernis weiter für angezeigt gehalten. Auch bei den Formblättern 3 der Eltern wird ein Verzicht des Schriftformerfordernisses hinterfragt, sofern die Schüler sie digital einreichen. Ähnliche Bedenken wurden auch bei den weiteren Formblättern geäußert.

- Übergangs- und Anwendungsvorschrift

Die geplante Änderung der Übergangs- und Anwendungsvorschrift in § 66a Abs. 3 BAföG-E ist zu begrüßen. Es ist richtig, den zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Förderungsämtern durch Änderungsbescheide bei bereits laufenden Bewilligungszeiträumen möglichst zu reduzieren. Wir bitten um Prüfung, ob für Bewilligungszeiträume, die in den Fällen des § 15b Abs. 2 und 2a BAföG unmittelbar vor dem 1.8.2022 begonnen haben, eine Regelung möglich ist, um auch hier den Aufwand zu reduzieren.

- Personalmehraufwand

Die Landkreise sind in allen Flächenländern für das Schüler-BAföG und in mehr als der Hälfte der Flächenländer zudem für das AFBG zuständig. Wir weisen bereits an dieser Stelle auf den Verwaltungsmehraufwand hin. Dieser resultiert insbesondere aus den aufgrund der erhöhten Freibeträge und der angehobenen Altersgrenze zunehmenden Fallzahlen. Ein Ausgleich des Mehraufwands durch die Digitalisierung der Antragstellung ist nicht zu erwarten. Die Länder werden daher in der Verantwortung stehen, den Landkreisen den Personalmehraufwand zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Dr. Vorholz